

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
(für Ingenieure der Papiertechnik)**

vom 25.08.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (für Ingenieure der Papiertechnik) vom 31.08.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der dem Titel zugehörige Klammervermerk „(für Ingenieure der Papiertechnik)“ wird künftig nach dem Wort „Technology“ eingefügt.
2. In der Anlage werden in den Zeilen 1 (*Thermodynamics and Chemical Engineering*) und 3 (*Minerals and Printing Technology*) in der Spalte 6 jeweils vor der Abkürzung „schrP“ die Zahl „2“ eingefügt und in der Spalte 7 die Zahl „1“ jeweils durch „Je schrP: 0,5“ ersetzt.
3. In der Anlage wird in Zeile 11 in der Spalte 2 nach dem Wort „and“ das Wort „Intercultural“ eingefügt.
4. In der Anlage werden in den Zeilen 13 und 14 in der Spalte 2 die bisherigen Modulbezeichnungen „*Elective Technical*“ durch „*Technical Elective*“ (Zeile 13) und „*Elective General*“ durch „*General Elective*“ (Zeile 14) sowie in der Spalte 6 die Bezeichnungen „1 Prüfung“ jeweils durch „2 Prüfungen“ und in der Spalte 7 die Zahl „1“ jeweils durch „Je Prüfungsleistung: 0,5“ ersetzt.
5. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁴⁾“ wie folgt neu gefasst: „Im Modul *Technical Elective* werden technisch-naturwissenschaftliche und im Modul *General Elective* nicht-technische Lehrinhalte vermittelt. Die Module *Technical Elective* und *General Elective* werden mit jeweils zwei schriftlichen Prüfungen (Dauer 90 – 180 Minuten) oder mit jeweils zwei mündlichen Prüfungen (Dauer 20 – 45 Minuten) oder mit jeweils zwei Projektarbeiten oder mit einer Kombination aus Hausarbeit und Referat abgeprüft. Zur Bildung der Modulendnote werden jeweils beide Prüfungsleistungen im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.